

Wochenmarktsatzung der Stadt Iserlohn

Auf Grund des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Jan. 1978 (BGBl. I S. 97) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dez. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Iserlohn am 23. Jan. 1979, 20. Febr. 1979 und 01.10.2002 folgende Satzung für das Gebiet der Stadt Iserlohn beschlossen:

§ 1

Marktplätze, Markttage, Marktzeiten

- (1) Die Wochenmärkte in der Stadt Iserlohn werden in Iserlohn-Zentrum und im Stadtteil Letmathe abgehalten.
- (2) Die Wochenmärkte finden statt:
 - a) Iserlohn-Zentrum
auf dem Schillerplatz,
auf dem Platz zwischen Laarstraße, Turmstraße, Nordengraben, Schillerplatz und Vinckestraße,

in der Turmstraße,
 - b) Stadtteil Letmathe

auf dem Platz am Städt. Saalbau zwischen Von-der-Kuhlen-Straße, Marktstraße und Saalbau
- (3) Die Wochenmärkte finden statt:
 - a) In Iserlohn-Zentrum an jedem Mittwoch in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr, jeden Samstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr und
 - b) im Stadtteil Letmathe an jedem Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (4) Aus besonderem Anlass kann die Stadt Iserlohn die Wochenmärkte auf andere Plätze verlegen oder als Markttag andere Tage festsetzen.
- (5) Die Festsetzung der Marktplätze, Markttage und Marktzeiten erfolgt durch besonderen Verwaltungsakt. Die Bekanntgabe in dieser Satzung geschieht nachrichtlich.

§ 2

Marktwaren

- (1) Gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung ist ein Wochenmarkt eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder

mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. Aug. 1974 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Die Bekanntgabe in dieser Satzung geschieht nachrichtlich.

(2) Neben den Waren der in Abs. 1 genannten Art sind Gegenstände des Wochenmarktverkehrs:

1. Porzellan-, Glas-, Töpfer-, Keramik- und Emaillewaren;
2. Haushalts- und Küchenmetallwaren und kleinere Geräte;
3. Bürsten-, Holz-, Korb- und Seilerwaren;
4. Kunststoff- und Schaumstoffwaren (ausgenommen Fußbodenbeläge);
5. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seifen- und Toilettenartikel (ausgenommen Parfümerien und Kosmetika);
6. Wachs- und Paraffinwaren;
7. Textilwaren (ausgenommen Teppiche u. a. Fußbodenbeläge, Anzüge, Kostüme, Kleider, Hosen, Jacken, Mäntel, Stoffe aller Art), Arbeitskleidung und Anoraks;
8. Garn- und Kurzwaren;
9. Blumen und Kranzgebilde einschl. Kunstblumen;
10. Werbeartikel und Neuheiten.

(3) Die Marktwaren werden durch besondere Rechtsverordnung festgelegt. Die Bekanntgabe in dieser Satzung geschieht nachrichtlich.

§ 3 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Wochenmarktplätze haben die Standinhaber eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Iserlohn an die Stadt Iserlohn - Marktaufsicht - zu entrichten. Die dafür ausgestellten Quittungen sind aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Iserlohn - Marktaufsicht - vorzulegen.

§ 4 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Soweit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten zu treffen sind, gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Wochenmärkte in der Stadt Iserlohn.

§ 5 Markteinteilung und Vergabe der Marktflächen

- (1) Die Marktflächen werden für das Aufstellen der Stände und Wagen nach Warenarten aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt durch die Stadt Iserlohn - Marktaufsicht -.
- (2) Verkaufsstände bzw. -wagen werden solange zugelassen, als Platz für die jeweilige Warenart vorhanden ist. Die Zulassung von Markthändlern erfolgt auf Antrag durch die Stadt Iserlohn. Die genaue Standplatzzuweisung nimmt die Stadt Iserlohn - Marktaufsicht - vor.
- (3) Regelmäßig am Wochenmarkt teilnehmende Händler genießen bei der Zuweisung von Standplätzen den Vorrang; ihnen soll möglichst derselbe Platz zugewiesen werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- (4) Die Stadt Iserlohn - Marktaufsicht - kann über Standplätze, die zum Marktbeginn nicht besetzt sind, anderweitig verfügen.

§ 6 Recht zur Teilnahme

- (1) Jedermann, der zum Teilnehmerkreis der Wochenmärkte gehört, ist zur Teilnahme an den Wochenmärkten berechtigt.
- (2) Die Zulassung zu den Wochenmärkten kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (3) Die Zulassung zu den Wochenmärkten kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Standinhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz

Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,

4. den Anordnungen der Stadt Iserlohn - Marktaufsicht - keine Folge geleistet wird,
5. die festgesetzte Wochenmarktgebühr nicht gezahlt wird.

Wird die Zulassung widerrufen, kann die Stadt Iserlohn - Marktaufsicht - die sofortige Räumung des Standplatzes und ein sofortiges Verlassen des Wochenmarktplatzes verlangen.

§ 7 Haftungsregeln

- (1) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräten u. dgl. übernommen.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige notwendige Maßnahmen im Marktbereich bzw. durch das Ausfallen oder Verlegen des Marktes steht den Markthändlern nicht zu.
- (3) Für Schäden, die durch das Aufstellen der Stände, den Marktbetrieb oder die Ausübung des Gewerbes entstehen, ist der jeweilige Verursacher haftbar.
- (4) Werden diese Schäden durch Personen verursacht, die im Dienst eines Markthändlers stehen, so haftet der Markthändler neben diesen Personen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Wochenmarktsatzung tritt am 1. April 1979 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung von Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte in der Stadt Iserlohn vom 18. Dezember 1975 außer Kraft.

Iserlohn, 7. März 1979

Lindner
Oberbürgermeister